

Vereinbarung

gemäß § 72a, Absatz 2 und 4 SGB VIII

**Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus
der neben- und ehrenamtlichen Tätigkeit in der
Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit**

Zwischen

dem Landkreis Darmstadt-Dieburg
in seiner Eigenschaft als örtlicher öffentlicher Träger der Jugendhilfe,
vertreten durch den Kreisausschuss,
im Folgenden „Landkreis“ genannt

und

Gemeinde-/Stadtbrandinspektor
der Gemeinde Otzberg
vertreten durch:

GfB Andreas Nees
(Name)

im Folgenden „Freie Träger“ genannt

wird folgende

Vereinbarung

geschlossen:

Präambel

§ 1 Abs. 3 Ziffer 3 SGB VIII weist der Kinder- und Jugendhilfe die Aufgabe zu, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Durch das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern- und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) vom 22.12.2011, BGBl. 2011 Teil 1, S. 2975) wurde mit § 72 a Abs. 4 SGB VIII dieser allgemeine staatliche Schutzauftrag insoweit konkretisiert, als die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen sollen, dass einschlägig vorbestrafte Personen keine in einem pädagogischen Kontext liegenden Leistungen erbringen, die den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses zum Kind/ Jugendlichen ermöglichen.

Nach den im Runden Tisch zur Aufarbeitung von Missbrauch und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Jugendhilfe gemachten Erfahrungen können hiernach sämtliche Formen des Machtmissbrauchs und der (sexuellen) Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen von allen Personen ausgehen, die in förderlichen Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen stehen, für sie Sorge und Verantwortung tragen.

Die Gefährdungslage für Kinder und Jugendliche besteht unabhängig davon, ob die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in einem professionellen oder auch semi-professionellen Kontext erfolgt. Um einen wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen zu erreichen ist es für die Frage des Ausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen von daher unerheblich, ob sie hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Zur Gewährleistung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit der Vereine und Verbände im Landkreis Darmstadt-Dieburg durch die Beschäftigung und den Einsatz persönlich geeigneter Personen im Sinne des § 72 a SGB VIII wird zwischen den Vertragspartnern folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Ziel der Vereinbarung und Beschäftigungsverbot

Die Freien Träger verpflichten sich, unter ihrer Verantwortung keine Personen zu beschäftigen (§ 72a Abs. 2 SGB VIII) bzw. neben- oder ehrenamtlichen Personen in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe einzusetzen, die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a bis 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind (§ 72a Abs. 4 SGB VIII). Sie stellen insbesondere sicher, dass solche Personen Kinder und Jugendliche weder beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

Tätigkeiten, die auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes ehren- oder nebenamtlich ausschließlich von Personen wahrgenommen werden dürfen, in deren erweitertes Führungszeugnis der Vorstand des freien Trägers Einsicht genommen hat, sind aus der als Anlage beigefügten „Aufstellung von Kontakten nach § 72 a Abs. 4 SGB VIII“ zu entnehmen, die Teil dieser Vereinbarung und von den Vertragspartnern alle drei Jahre zu überprüfen ist.

§ 2

Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses

Der jeweilige freie Träger verpflichtet sich vor der Aufnahme einer entsprechenden Tätigkeit im Bereich der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit durch ehren- oder nebenamtlich eingesetzte Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Dieses ist in regelmäßigen Abständen von nicht über 5 Jahren erneut vorzulegen. Die Einsichtnahme in das polizeiliche Führungszeugnis ist schriftlich zu dokumentieren (Anlage Dokumentationsbogen). Die Dokumentation der Einsichtnahme ist nach Beendigung der Tätigkeit aus Datenschutzgründen zu vernichten.

§ 3

Vorlagepflicht mit 18 Jahren

Sofern nach den hier getroffenen Vereinbarungen die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses erfolgen soll, beginnt die Vorlagepflicht mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 4

Verpflichtungserklärung

Viele Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich spontan und kurzfristig. Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Ehren- oder Hauptamtliche dauert es aber regelmäßig einige Wochen. Bei derartigen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit muss im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung (Verhaltenskodex) zur Sensibilisierung für den Kinderschutz vorliegen.

Es besteht Einvernehmen, dass der Verhaltenskodex zum Kindeswohl des Landkreises Darmstadt-Dieburg oder alternativ ein vorgelegter Verhaltenskodex des freien Trägers Grundlage ist (Anlage Verhaltenskodex), um Kindeswohlgefährdungen wirksam entgegen zu wirken. Dieser sollte daher grundsätzlich durch alle im Bereich der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit tätigen Kräfte unterzeichnet werden.

§ 5

Neben- und ehrenamtlich Tätige mit Wohnsitz im Ausland

Neben- oder ehrenamtliche Tätige mit Wohnsitz im Ausland können kein erweitertes Führungszeugnis nach deutschem Recht beantragen. Auch von ihnen sollte im Vorfeld der Maßnahme der Verhaltenskodex (Anlage Verhaltenskodex) unterzeichnet werden.

§ 6

Sensibilisierung, Prävention und Intervention

Der Landkreis sorgt für eine Sensibilisierung der beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter im Themenfeld Kinder- und Jugendschutz durch Information und Qualifizierung. Er schafft nach bestem Wissen und Gewissen strukturelle Rahmenbedingungen, die Übergriffe auf betreute junge Menschen durch Präventionsarbeit und Sensibilisierung verhindern. Durch geeignete Maßnahmen stellt der Landkreis im Rahmen seiner Möglichkeiten sicher, dass Übergriffe auf betreute junge Menschen schnellstmöglich aufgedeckt und abgestellt werden. Der freie Träger unterstützt den Landkreis bei der Sensibilisierung für den Kinder- und Jugendschutz.

§ 7

Benennung einer Kontaktperson

Durch entsprechende schriftliche Beitrittserklärungen ihrer Mitgliedsvereine und –verbände und die Benennung einer Kontaktperson der Ortsgruppe, Vereins oder Verbandes (Anlage Rückmeldungsbogen), welche dem Landkreis vorzulegen sind, stellen die freien Träger sicher, dass auch diese im Sinne der Vorgaben der Paragraphen 1 - 6 handeln.

§ 8

Förderung

Die Unterzeichnung, bzw. der Beitritt zu dieser Vereinbarung, ist Voraussetzung für eine Förderung gemäß §§ 12, 74 SGB VIII durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg ab dem Haushaltsjahr 2014.

Darmstadt 11.04.2014
Ort, Datum

.....
Unterschrift
Landkreis Darmstadt-Dieburg

Otberg, d. 23.04.14
Ort, Datum

.....
Unterschrift
Jugendverbände bzw. -gruppen
Gemeindebrandinspektor

Anlagen

- Kriterienbeschreibung Kontakte nach § 72 a SGB VIII (Anlage 1)
- Dokumentationsbogen (Anlage 2)
- Rückmeldebogen (Anlage 3)
- Verhaltenskodex (Anlage 4)

**Dokumentationsbogen
zum Kinderschutz**

.....
(Name des Dokumentierenden)

.....
(Datum)

Name und Vorname des Beschäftigten, neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen

Geburtsdatum des Beschäftigten, neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen

Tätigkeit im Verein, Verband, Kirche: _____

Datum der Aufnahme der Tätigkeit: _____

Datum der Vorlage des unterschriebenen Verhaltenskodex:

Datum der Vorlage des Führungszeugnisses:

Daten der erneuten Vorlage eines Führungszeugnisses:

_____ (nach 5 Jahren)

_____ (nach 10 Jahren)

Unterschrift des Dokumentierenden

Stempel

Name des Trägers/Vereins

Anschrift des Trägers / Vereins

**Bestätigung
zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten
Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG
(Belegart NE für private Zwecke, Verwendungszweck X33)**

Hiermit wird bestätigt, dass der o.g. Träger/Verein gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft: _____

ist bei dem o.g. Träger/Verein ehrenamtlich tätig

oder

wird ab dem _____ eine ehrenamtliche Tätigkeit bei o.g. Träger/Verein aufnehmen

und wird aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 BZRG vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers/Vereins mit Stempel



Verhaltenskodex zum Kindeswohl

für alle neben und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit im Landkreis Darmstadt-Dieburg

Als Mitarbeitende eines Vereins, Verbands, Kirche oder einer Organisation habe ich mit Kindern und Jugendlichen zu tun.

Der folgende Verhaltenskodex ist die zentrale Grundlage meines Wirkens:

1. In der Kinder- und Jugendarbeit übernehme ich Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dazu gehört der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt sowie vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen und vor Diskriminierungen aller Art.
2. Kinder- und Jugendarbeit lebt von der vertrauensvollen Zusammenarbeit untereinander. In meiner Rolle als Leitungskraft habe ich eine besondere Autoritäts- und Vertrauensstellung. Ich versichere, dass ich dies nicht zum Schaden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen ausnutzen werde.
3. Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen gebe ich Vorrang vor meinen persönlichen Zielen.
4. Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen ernst und achte darauf, dass auch Kinder und Jugendliche untereinander diese Grenzen respektieren.
5. Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert; ich interveniere dagegen aktiv.
6. Im Konflikt- oder Verdachtsfall ziehe ich professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere Ansprechpartner in meinem Verein, Verband, Kirche oder Organisation oder beim Kinderschutzbund Darmstadt. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Name des Mitarbeitenden

Verein/Verband/Kirche/Organisation

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift